

27.10.92

EG - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
KOM(92) 426 endg.; Ratsdok. 9254/92

KEP-AE-Nr.: 922873

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Oktober 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie sollen einige Artikel der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen vereinfacht und genauer gefaßt werden.

II. VORSCHLAG DER KOMMISSION

2. Artikel 1 dieses Vorschlags stellt klar, daß bestimmte Gebiete der Mitgliedstaaten für steuerliche Zwecke als Drittländer behandelt werden.
3. Artikel 2 dieses Vorschlags dient lediglich zur Klarstellung und zum besseren Verständnis des Rechtstextes.
4. Artikel 3 Buchstabe a) dieses Vorschlags bestimmt, daß die innergemeinschaftliche Beförderung von Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen, zwischen Steuerlagern erfolgen muß, um zu gewährleisten, daß derartige Waren im Rahmen des in der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Verfahrens befördert werden.
5. Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 4 dieses Vorschlags schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß dem Verbrauchsteuerausschuß Entwürfe rein technischer Natur für Maßnahmen vorgelegt werden, die der Vereinfachung dienen und den Besonderheiten einiger Arten der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren insbesondere hinsichtlich der Änderung des Empfängers Rechnung tragen. Dies betrifft auch Maßnahmen, die sich auf die Überprüfung der rechtlichen Stellung des Empfängers durch den Versender beziehen.
6. Artikel 5 Buchstabe a) dieses Vorschlags bestimmt, daß beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ein Begleitdokument nicht erforderlich ist, um Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.
7. Laut Artikel 5 Buchstabe d) dieses Vorschlags hat das bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren eingesetzte Einheitspapier, mit dem die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt wird, die gleiche Rechtswirkung wie das in Artikel 18 der Richtlinie 92/12/EWG bezeichnete Begleitdokument für Verbrauchsteuerzwecke. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren zwischen einzelnen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder befördert, kann auf diese Weise der Austausch von Dokumenten vermieden und das Verfahren der Ausstellung der Begleitpapiere vereinfacht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992

8. Artikel 6 dieses Vorschlags bestimmt, daß auch bei Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen, die Verbrauchsteuer vom Bestimmungsmitgliedstaat eingezogen wird, wenn im Falle des Nichteintreffens der Waren am Bestimmungsort nicht feststellbar ist, wo die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen wurde.
9. Artikel 7 dieses Vorschlags führt aus, daß Einzelheiten zu den Artikeln 15 und 15a (neu) der Richtlinie 92/12/EWG nach dem in Artikel 24 Absätze 3 und 4 der zitierten Richtlinie vorgesehenen Verfahren geregelt werden.
10. Artikel 8 dieses Vorschlags schließlich sieht vor, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich am 31.12.1992 um 24.00 Uhr in einem Verfahren der Steuer- oder Zollausssetzung befinden, nach diesem Zeitpunkt als im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung gemäß Richtlinie 92/12/EWG des Rates befindlich gelten.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

(92/C 283/08)

KOM(92) 426 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Oktober 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 volle Wirksamkeit zu verleihen, sollen jene Gebiete der Mitgliedstaaten bestimmt werden, die zu steuerlichen Zwecken als Drittländer zu behandeln sind.

Es empfiehlt sich festzulegen, daß die innergemeinschaftliche Beförderung von Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen, ebenfalls zwischen Steuerlagern erfolgen muß.

Dem Verbrauchsteuerausschuß sollten Entwürfe rein technischer Natur für Maßnahmen unterbreitet werden, die der Vereinfachung dienen und sich insbesondere auf die Änderung des Empfängers und auf die Überprüfung der rechtlichen Stellung des Empfängers durch den Versender beziehen.

Beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ist die Verwendung eines Begleitdokuments nicht angebracht, da die Verwaltungsabläufe vereinfacht werden sollen

Das bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren eingesetzte einheitliche Verwaltungspapier, mit dem die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt wird, soll als Begleitdokument für

Verbrauchsteuerzwecke gelten, um das Verfahren der Ausstellung der Begleitpapiere zu vereinfachen.

Falls Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen, nicht am Bestimmungsort eintreffen, soll die Verbrauchsteuer vom Bestimmungsmitgliedstaat eingezogen werden, wenn der Ort der Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit nicht feststellbar ist.

Bei der Umsetzung der Artikel 15 und 15a (neu) der Richtlinie 92/12/EWG ist das in Artikel 24 Absätze 3 und 4 der zitierten Richtlinie vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich 1992 in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden, sollen nach diesem Zeitpunkt als im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung befindlich gelten, wenn das Verfahren der Steueraussetzung nicht erledigt ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG erhält folgende Fassung:

„Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in einem Drittland oder in den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 genannten Gebieten oder auf den Kanalinseln liegt, in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr oder befinden sie sich in einer Freizone oder einem Freilager, so gelten sie — unbeschadet der einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich der Zollregelungen — als unter Steueraussetzung stehend.“

Artikel 2

In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG entfallen die Worte „zur Lieferung bestimmt“ und werden die Worte „oder zur Lieferung innerhalb eines anderen Mitgliedstaats bestimmt“ dem Wort „geliefert“ angefügt.

Artikel 3

Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:
„Die Bestimmung des ersten Unterabsatzes gilt sinngemäß auch für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Waren, die der Verbrauchsteuer zum Nullsatz unterliegen.“

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(5) Um den Besonderheiten einiger Arten der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren Rechnung zu tragen, ist von einigen Bestimmungen unter Titel III dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Empfängers, abzuweichen.

Die Einzelheiten und Förmlichkeiten dieser Abweichungen werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.“

Artikel 4

In Titel III der Richtlinie 92/12/EWG wird ein Artikel 15a hinzugefügt:

„Artikel 15a

Die Art und Weise, wie die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen Behörden die rechtliche Stellung des Empfängers in bezug auf die Regelung über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren überprüfen können, wird nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.“

Artikel 5

Artikel 18 der Richtlinie 92/12/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz des Absatzes 1 werden die Worte „ungeachtet des etwaigen Einsatzes“ durch „außer bei Einsatz“ ersetzt.
- b) Ebenfalls in Absatz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ eingefügt: „auch im direkten Seeverkehr zwischen zwei Häfen der Gemeinschaft“.
- c) Nach dem letzten Wort des Absatzes 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
„ebenso die Bedingungen, unter denen das Begleitdokument durch ein EDV-gestütztes Verfahren ersetzt wird.“
- d) Nachstehender Absatz 1a tritt neu hinzu:

„(1a) Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren bei ihrer Versendung zwischen Mitgliedstaaten über das

Gebiet von EFTA-Staaten befördert und dabei mittels des Einheitspapiers die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt, gilt dieses Papier als Verbrauchsteuerdokument im Sinne des Absatzes 1.

In diesem Fall ist auf dem Einheitspapier klar ersichtlich zu machen, daß es sich bei der Sendung um Verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt.

Der Empfänger hat eine ordnungsgemäß bescheinigte Ausfertigung des Einheitspapiers zur Erledigung des Verfahrens gemäß den in Artikel 19 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensvorschriften zurückzusenden.“

Artikel 6

In Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG wird folgender Satz hinzugefügt:

„Unterliegen im Abgangsmittgliedstaat Waren, die nicht am Bestimmungsort eintreffen und bei denen der Ort der Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit nicht feststellbar ist, der Verbrauchsteuer zum Nullsatz, so gilt die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit jedoch als im Bestimmungsmitgliedstaat begangen, der dann die Verbrauchsteuern zu dem am Tag des Versandes der Waren geltenden Satz einzieht.“

Artikel 7

In Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG wird nach „Artikel 7“ eingefügt „15 und 15a“.

Artikel 8

In Titel VII der Richtlinie 92/12/EWG wird ein Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich vor dem 1. Januar 1993 in einem anderen Verfahren der Steueraussetzung befinden als dem in den Artikeln 5 Absatz 2 und 18 Absatz 1a genannten, und für die dieses Verfahren nicht erledigt ist, gelten nach diesem Zeitpunkt als im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung befindlich.

Handelt es sich um aufschiebende Regelungen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, sind die zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in dieses Verfahren geltenden Bestimmungen so lange anzuwenden, als sich die Waren in diesem Verfahren befinden. Diese Zeitspanne ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

Handelt es sich um ein innerstaatliches, aufschiebendes Verfahren, regeln die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen und Förmlichkeiten für seine Erledigung nach dem 1. Januar 1993.“

AUSWIRKUNGEN AUF KMU UND BESCHÄFTIGUNG

Der vorliegende Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren der Abschaffung der Steuerschranken erforderlich und Teil der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes.

1. Aus dieser Richtlinie erwachsende administrative Verpflichtungen für die Unternehmen:

keine

2. Welche Vorteile ergeben sich für die Unternehmen?

- verwaltungsmäßige Vorteile bei Wechsel des Empfängers;
- Erleichterungen für den Absender bei der Feststellung des steuerlichen Status des Empfängers.

3. Gibt es Nachteile für die Unternehmen in Form von zusätzlichen Kosten?

Diese Richtlinie wird keinerlei zusätzliche Kosten für die Unternehmen zur Folge haben.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung:

keine

5. Die Sozialpartner wurden nicht konsultiert.

6. Im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken ist eine weniger zwingende Alternativlösung nicht denkbar.

Finanzbogen

Dieser Richtlinienentwurf wird nicht zu einer Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft führen.

18.12.92**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

KOM(92) 426 endg.; Ratsdok. 9254/92

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.